

Anmerkungen zum Muster eines Chorleitervertrages, Stand Juli 2024

Nachfolgend wird den Chören des Schwäbischen Chorverbandes die aktuelle Fassung des Entwurfs eines Chorleitervertrages mit Stand Juli 2024 zur Verfügung gestellt.

Die Überarbeitung berücksichtigt die durch die Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16.07.2019, L 13 R 3381/17, entstandene Rechtslage.

Mit diesem Urteil präzisierte und verschärfte das Landessozialgericht die Anforderungen, die im Rahme einer Einzelbewertung eines Chorleitervertrages im Rahmen des § 7 Abs. 1 SGB IV an ein freies Dienstverhältnis nach § 621 BGB zu beachten sind, um die Feststellungen eines Arbeitsverhältnisses und damit dessen Sozialversicherungspflichtigkeit zu vermeiden. Das Urteil bestätigte zwei Bescheide der Deutschen Rentenversicherung Bund, mit welchen Ensembleleiterverträge bei einem Musikverein als abhängige Beschäftigungsverhältnisse gewertet wurden (Feststellung der Scheinselbstständigkeit).

Die Entscheidung des Landessozialgerichts löste unter den Ensembles und Chören im Bundesgebiet große Unruhe aus, da die Vereinbarung von Chorleiterverträgen als freie Dienstverträge unter Vermeidung der Sozialversicherungspflicht ein wesentliches Element der Gewährleistung der Finanzierung der Chorleitervergütung durch die Vereine darstellt. Insbesondere hätte die nachträgliche Bewertung von Chorleiterverträgen als abhängige Beschäftigungsverhältnisse einschneidende Folgen für die betroffenen Vereine und Chorleiter, da bei rechtskräftiger Feststellung eines Arbeitsverhältnisses anstelle eines freien Dienstverhältnisses Sozialversicherungs- und Rentenversicherungsbeiträge für bis zu fünf Kalenderjahre nachbezahlt werden müssten.

Im politischen Raum wurde dieses Urteil deshalb unverzüglich aufgegriffen und war Gegenstand von Verhandlungen sowohl mit den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung als auch in Verhandlungen mit der Deutschen Rentenversicherung Bund nach eingelegtem Widerspruch gegen diese Bescheide. Die Bescheide wurden als Ergebnis dieser Verhandlungen aufgehoben. Der Aufhebungsbescheid benannte die Merkmale für das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit, die wie folgt wiedergegeben sind:

- nach dem Willen der Beteiligten sollte eine selbständige Lehrtätigkeit vereinbart werden
- der Auftragnehmer unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht und ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Musikvereins eingebunden
- der Auftragnehmer kann in bestimmten Verhinderungsfällen auf eigene Kosten einen entsprechend qualifizierten Vertreter einsetzen
- der Auftragnehmer unterliegt keiner Ausschließlichkeitsbindung/keinem Wettbewerbsverbot
- der Auftragnehmer ist verpflichtet, eigenständig und eigenverantwortlich für die Abführung der ihn betreffenden Steuern und Sozialabgabe zu sorgen

- in der inhaltlichen und methodisch-didaktischen Gestaltung der Unterrichtsstunden ist der Auftragnehmer völlig frei und unabhängig und hat insoweit auch keinen etwaigen Anweisungen des Musikvereins Folge zu leisten
- der Unterrichtsort, der Wochentag und die Uhrzeit des Unterrichts für den jeweiligen Schüler wird vom Auftragnehmer zu Schuljahresbeginn unter Beachtung der Belegungsmöglichkeit der Probenräume festgelegt
- eine Honorarzahlung (Pauschale abhängig von der Schülerzahl und der Unterrichtsdauer) erfolgt grundsätzlich nur bei Leistungserbringung durch den Auftraggeber. Ausgefallener Unterricht ist nachzuholen, ansonsten erfolgt eine entsprechende Honorarkürzung
- es sind keine Nebenpflichten zu erfüllen

Das Vertragsmuster des Schwäbischen Chorverbandes enthielt schon bisher die wesentlichen Elemente und Regelungen, die ein freies Dienstverhältnis anstelle eines Arbeitsverhältnisses begründen. Gleichwohl war der Vertragsentwurf an einigen Stellen zu überarbeiten, was mit dem beigefügten, aktuellen Vertragsmuster nun geschehen ist.

Deshalb sind auch einige Anforderungen enthalten, die möglicherweise einen geringfügigen Mehraufwand bei der Vertragsabwicklung, etwa im Bereich des § 4 (Abrechnung des Jahreshonorars) bewirken.

Der überarbeitete Vertragsentwurf kann ab sofort von den Chören und Chorleitern des Schwäbischen Chorverbandes verwendet werden.

Bei bereits abgeschlossenen Chorleiterverträgen ist zu prüfen, ob der Chorleitervertrag nicht in Übereinstimmung zwischen Chorleiter und Verein an die geänderten Verhältnisse angepasst werden muss, insbesondere im Hinblick auf die Vergütungsregelungen in § 4 des Mustervertrages.

Eingefügt wurde (§ 4 (4)) eine Regelung über die Handhabung der Nutzungsrechte des Chorleiters aus dessen Kompositionen oder Bearbeitungen, die er während des Vertragsverhältnisse für den Chor hergestellt hat.

Schließlich wurde ein Hinweis auf die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Vereins und der DS-GVO durch den Chorleiter eingefügt.

Der Schwäbische Chorverband steht hier für einzelne Beratungen auf Wunsch gern zur Verfügung. Anfragen können an den Justiziar des Schwäbischen Chorverbandes, Rechtsanwalt Christian Heieck, Weiherstraße 6, 72213 Altensteig, Telefon 07453/1677, Email: kanzlei@rechtsanwalt-heieck.de; www.rechtsanwalt-heieck.de, gerichtet werden.

gez. Heieck
25.07.2024/nh